

wurde (vgl. OGNJ 1976/17, S. 529, BG Dresden, NJ 1976/4, S. 112).

- Wurde die Vorstrafe wegen eines Vergehens mit geringer Gesellschaftswidrigkeit ausgesprochen und handelt es sich bei der erneuten Straftat ebenfalls um ein Vergehen mit geringer Gesellschaftswidrigkeit, dann kann nicht allein aus dem Umstand der erneuten Straffälligkeit der Schluß gezogen werden, daß der Angeklagte aus der Vorstrafe keine Lehre gezogen hat (§ 39 Abs. 2). Hat der Angeklagte ein nicht genügend gefestigtes Verantwortungsbewußtsein (§ 30 Abs. 1), dann besteht die Möglichkeit, erneut eine Verurteilung auf Bewährung auszusprechen. In einem solchen Fall bedarf die Verurteilung auf Bewährung einer besonderen inhaltlichen Ausgestaltung (vgl. OGNJ 1972/13, S. 396).
- Hat ein Täter innerhalb der Bewährungszeit echte Fortschritte in einzelnen Bereichen seiner Persönlichkeitsentwicklung gemacht (z. B. seine Arbeitsmoral verbessert oder seine Erziehungspflichten gegenüber seinen Kindern regelmäßig wahrgenommen) und begeht er aus einer bestimmten Situation heraus eine erneute (auch einschlägige) Straftat geringerer Schwere, so ist die Feststellung, der Täter habe aus bisherigen Strafen keine Lehren gezogen, noch nicht gerechtfertigt (vgl. OGNJ 1976/14, S. 434, OGNJ 1976/9, S. 275).

Trotz eines nicht erheblichen Schadens kann bei mehrfach begangenen Eigentumsvergehen innerhalb kurzer Zeitdauer eine Freiheitsstrafe erforderlich sein, wenn sich bei der Tatausführung eine zunehmende Steigerung der Intensität zeigt und daraus eine Verfestigung der negativen Einstellung gegenüber dem Eigentum deutlich wird, die der in § 39 enthaltenen Alternative der schwerwiegenden Mißachtung der gesellschaftlichen Disziplin ent-

spricht (vgl. OGNJ 1972/12, S. 366).

- Auch dann, wenn bei Gleichartigkeit der Straftaten eine enge zeitliche Aufeinanderfolge von Entlassung aus dem Strafvollzug und erneuter Straffälligkeit besteht, erhöht das den Grad der Schuld und beeinflusst die Tatschwere wesentlich, so daß in der Regel eine Freiheitsstrafe erforderlich ist (vgl. OGNJ 1972/9, S. 273, OGNJ 1976/17, S. 529, OGNJ 1976/3, S. 86).
- Wird ein Täter **wiederholt unter Alkoholeinfluß** straffällig, ist eine Strafe ohne Freiheitsentzug unter Berücksichtigung der Tatschwere nicht generell ausgeschlossen. Es sind alle anderen mit der Straftat zusammenhängenden Umstände (z. B. der Anlaß und die konkreten Bedingungen des Handelns) bei der Strafzumessung zu beachten (vgl. BG Rostock, NJ 1970/7, S. 218).  
Versetzt sich dagegen ein Täter trotz mehrfacher Belehrungen, disziplinarischer Maßnahmen und ärztlicher Bemühungen, obwohl er weiß, daß er sich unter Alkoholeinfluß gewalttätig verhält, in den Zustand der Trunkenheit und schädigt dann andere erheblich an ihrer Gesundheit, bringt er damit eine so schwerwiegende Mißachtung der Gesundheit des Menschen und der gesellschaftlichen Disziplin zum Ausdruck, daß der Ausspruch einer Freiheitsstrafe erforderlich ist (vgl. BG Leipzig, NJ 1972/11, S. 335).

9. Als generellen **Zweck der Strafen ohne Freiheitsentzug** bestimmt **Abs. 3** das künftig gesellschaftlich verantwortungsbewußte Verhalten. Er fordert von dem Rechtsverletzer, sich künftig gesellschaftlich verantwortungsbewußt zu verhalten, sich zu bewähren und die Tat wiedergutzumachen. Zugleich verpflichtet er die sozialistischen Kollektive und die gesellschaftlichen Organisationen, ihre Kraft dafür einzusetzen, den Rechtsverletzer zu erziehen sowie die